

Tippgebervereinbarung

zwischen

Bergen Real Estate GbR
vertreten durch Fabian Grünewald und Nicolas Ruland
Emser Strasse 31
10719 Berlin

im Folgenden **Tippnehmer** genannt

und

im Folgenden **Tippgeber** genannt

1. Vertragsgegenstand

Aufgabe des Tippgebers ist es, dem Tippnehmer unter Angabe des jeweiligen Verfügungsberechtigten Objekte zu empfehlen und Kauf- oder Mietinteressenten so konkret zu benennen, dass der Tippnehmer die Objekte und deren Belegenheit in seinen Bestand aufnehmen und mit den Kauf- oder Mietinteressenten unmittelbar Kontakt wegen eines Hauptvertragsabschlusses aufnehmen kann.

2. Entstehung einer Tippgeberprovision

Ein Anspruch auf Tippprovision entsteht nur, wenn ein Maklervertrag zustande gekommen ist, der Hauptvertrag mit dem Dritten geschlossen und die Maklerprovision vollständig dem



Tippnehmer zugeflossen ist. Der Tipp muss zumindest mitursächlich für den Abschluss des Hauptvertrages geworden sein.

3. Höhe der Provision

Die Tippprovision beträgt 50 Prozent der Verkäufer- bzw. Käuferprovision und 50 Prozent der aus dem Vermiet-/Mietgeschäft zugeflossenen Provision. Die Auszahlung der Tippprovision erfolgt innerhalb von 10 Werktagen, nachdem die Maklerprovision beim Tippnehmer eingegangen ist.

4. Umsatzsteuerpflicht und Gerichtsstand

Es ist Aufgabe des Tippgebers, seine Tätigkeit gewerblich anzumelden (§ 34 c GewO), soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, und die Einnahmen gegebenenfalls zu versteuern.

Ist der Tippgeber Kaufmann, so ist Gerichtsstand der gewerbliche Sitz des Tippnehmers.

5. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages hierdurch im Übrigen nicht berührt. Im Wege ergänzender Vertragsauslegung gilt sodann diejenige Klausel, die dem Vertragswillen der Partei am Nächsten kommt. Dies ist im Zweifel eine Bestimmung des dispositiven Gesetzesrechts.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Tippnehmer

Unterschrift Tippgeber

